

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 12/5555 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Pawelski (CDU) – Drs 12/5555

**Betr.: Personelle Verwaltungshilfe für das Partnerland Sachsen-Anhalt;
hier: Rückversetzung einzelner Beamter nach Niedersachsen**

Aus Presseberichten ist zu entnehmen, daß die Landesregierung auch weiterhin beabsichtigt, qualifizierte Beamtinnen und Beamte als Fachkräfte im Rahmen der Verwaltungshilfe nach Sachsen-Anhalt befristet abzuordnen bzw. endgültig zu versetzen.

Aufgrund der vorhandenen Lebensbedingungen im sog. Beitrittsgebiet (Infrastruktur, Bau- bzw. Mietsituation, Arbeitslosenquote) die den Beamten in diesem Ausmaß oftmals nicht bekannt waren, besteht die Wahrscheinlichkeit, daß in Einzelfällen dieser Schritt be- reut wird und der Wunsch nach einer Rückversetzung geweckt wird. Hinzu kommt, daß sogar der Dt. Beamtenbund die Forderung erhebt, daß sich „Westbeamte zu einem schritt- weisen Rückzug aus den Spitzenpositionen“ entschließen sollten, um den Kollegen aus den neuen Bundesländern den Aufstieg zu ermöglichen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie bereit, Beamte, die durch einen prüfungsfreien Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn einen Laufbahnwechsel vollzogen haben, erneut durch Rückversetzung in den Landesdienst aufzunehmen?
2. Wenn ja: Hat die Rückversetzung gleichzeitig die Aberkennung der erlangten Laufbahnbefähigung zur Folge?
3. Welche Bedingungen sind an die Rückversetzung geknüpft?
4. Können auch Beamte eine Rückversetzung anstreben, die zwar nicht zum prüfungsfreien Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn zugelassen wurden, aber beschleunigt bis in das Endamt ihrer Laufbahngruppe befördert wurden?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Bundes- und Europaangelegenheiten
– Z2 – 01425 –

Hannover, den 28. 12. 1993

Im Rahmen der Verwaltungshilfe für das Land Sachsen-Anhalt können niedersächsische Beamtinnen und Beamte sich dorthin abordnen bzw. versetzen lassen. Aus personalwirt-

schaftlichen Gründen wird eine Rückkehrgarantie für versetzte niedersächsische Beamtinnen und Beamte grundsätzlich ausgeschlossen. Um den Bediensteten die Möglichkeit zu geben, vor der Versetzung die Lebensbedingungen in den neuen Ländern kennenzulernen, wird eine zeitlich großzügige Abordnungsphase der Versetzung vorgeschaltet.

Die Entscheidung über die eigene künftige dienstliche Verwendung muß daher nicht kurzfristig getroffen werden. Dieses Verfahren wird auf ausdrücklichen Wunsch von Sachsen-Anhalt praktiziert.

Für die Rückversetzung ehemaliger niedersächsischer Beamtinnen und Beamter aus Sachsen-Anhalt gelten die beamten- und besoldungsrechtlichen Vorschriften, die auch für andere Bedienstete gelten, die eine Versetzung nach Niedersachsen anstreben. In diesem Rahmen haben selbstverständlich auch Beamtinnen und Beamte aus Sachsen-Anhalt die Möglichkeit, sich auf einen freien Dienstposten in Niedersachsen zu bewerben. Nach § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes ist die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen. Sonderregelungen gibt es hierbei nicht.

Das Besoldungsrecht enthält besitzstandswahrende Ausgleichsregelungen für Beamtinnen und Beamte, die – auch im Wege der Versetzung von einem anderen Dienstherrn – in ein niedrigeres Amt übertreten. Nach § 13 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz erhalten Beamtinnen und Beamte eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage, wenn sie aus einem Amt ausscheiden, um ein anderes Amt zu übernehmen und sich dadurch ihr Grundgehalt verringert. Die Ausgleichszulage wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem jeweiligen aus dem neuen Amt zustehenden Grundgehalt und dem Grundgehalt gewährt, das im bisherigen Amt zuletzt bestand. Der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf das Endgrundgehalt des jeweiligen neuen Amtes nicht übersteigen. Beamte, die bereits die Endstufe des Grundgehalts ihrer Besoldungsgruppe erreicht haben, können danach eine Ausgleichszulage nicht mehr erhalten. Die Ausgleichszulage wird bei jeder Erhöhung des Grundgehalts des neuen Amtes aufgezehrt, sofern die Endstufe noch nicht erreicht ist.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wer unter den Voraussetzungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes (§§ 13 bis 14 b) die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für entsprechende Laufbahnen bei allen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, also beim Bund und in den Ländern. Wer die Laufbahnbefähigung durch einen prüfungsfreien Aufstieg z.B. nach der Verordnung zur Gestaltung der Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 1991 erworben hat, besitzt diese nur für das Land Sachsen-Anhalt.

Die Regelungen über die Zulassung zum Aufstieg und das Aufstiegsverfahren differieren von Land zu Land. Bewerberinnen und Bewerber aus anderen – auch den alten – Bundesländern müssen sich an den niedersächsischen Vorschriften zum Aufstieg messen lassen. Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird daher das jeweils zuständige Fachministerium im Einzelfall prüfen müssen, ob die Befähigung für die niedersächsische Laufbahn anerkannt werden kann. Erst dann ist eine Versetzung auch in ein Amt einer Laufbahn, für das die Befähigung im prüfungsfreien Aufstiegsverfahren erworben wurde, möglich.

Zu 2:

Da die in einem anderen Bundesland im prüfungsfreien Aufstiegsverfahren erworbene Laufbahnbefähigung nur dort gilt, stellt sich die Frage der Aberkennung für Niedersachsen nicht.

Zu 3:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 4:

In das Auswahlverfahren können auch Bewerberinnen und Bewerber einbezogen werden, die in einem anderen Bundesland beschleunigt bis in das Endamt ihrer Laufbahngruppe befördert worden sind. Die Auslese erfolgt auch in diesen Fällen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Es verbleibt ansonsten auch die Möglichkeit einer Rückernennung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt der jeweiligen Laufbahngruppe.

Trittin